

# Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Oktober 2020

## Wann habe ich ein Recht auf Homeoffice?

Die Covid-19-Pandemie wirft viele Rechtsfragen auf. Eine davon hat kürzlich das Arbeitsgericht Augsburg entschieden (Az.: 3 Ga 9/20). Worum ging es? Ein Arbeitnehmer, 63 Jahre alt, ist als Leiter der Stabstelle allgemeines Recht/Sozialrecht angestellt. Er teilt sich ein Büro mit einer Mitarbeiterin, seiner Assistentin. Ausgestattet mit einem ärztlichen Attest, welches ihm das Risiko einer Infektion bescheinigt, verlangt er von seinem Arbeitgeber, dass dieser ihm eine Tätigkeit im Homeoffice gestatte oder ein Einzelbüro zuweise. Der Arbeitgeber lehnt ab. Daraufhin beantragt der Arbeitnehmer bei Gericht den Erlass einer entsprechenden einstweiligen Verfügung- ohne Erfolg. Das Gericht führt aus: Ein allgemeiner Anspruch auf Homeoffice oder Einzelbüro ergebe sich weder aus dem Gesetz noch aus dem betreffenden Arbeitsvertrag. Zwar sei der Arbeitgeber nach § 618 BGB zu ausreichenden Schutzmaßnahmen (auch) gegen die Covid-19-Pandemie verpflichtet. Wie er dieser Verpflichtung nachkommt, liege aber in seinem Ermessen. Der Arbeitnehmer könne keinen Anspruch auf Homeoffice oder Einzelbüro ableiten. Die Entscheidung ist richtig. Ein Anspruch auf Homeoffice kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Etwa aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes, wenn der Arbeitgeber alle Arbeitnehmer bis auf einen ins Homeoffice schickt, um ihn zum Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung zu veranlassen.

**Joachim Wichert** ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z